

IPBee GmbH (Auftragnehmer) – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Leistungen auf dienstvertraglicher Basis

1. Allgemeines

1.1 Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Auftraggebers finden, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistungen durch den Auftraggeber als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.

2. Angebote und Preise

2.1 Angebote sind stets frei bleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Beauftragung seitens des Auftragnehmers zustande. Erfolgt die Leistung durch den Auftragnehmer, ohne dass dem Auftraggeber vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

2.2 Die Leistung erfolgt zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Dienstvertrages. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

2.3 Soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

3. Termine und Fristen

3.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Leistungsfrist beginnt, soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss.

Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer seinerseits die für ihn notwendigen Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

3.2 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.

3.3 Gerät der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Auftraggebers wegen Verzug für jede vollendete Woche auf 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann, begrenzt. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 5 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers beruht.

3.4 Bei einer Verzögerung der Leistung steht dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Macht der Auftraggeber wegen der Verzögerung begründete Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der aufgrund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Ziffer 3.3 S. 3 gilt entsprechend.

A decorative graphic in the top-left corner consisting of several grey hexagons of varying shades and orientations, some overlapping.

4. Dienstleistung/Vertragsgegenstand

4.1 Inhalt und Beschaffenheit sowie Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag oder Angebot und der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.

4.2 Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

5. Durchführung der Dienstleistung

5.1 Ort der Leistungserbringung ist, soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, der Sitz des Auftragnehmers.


5.2 Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers werden von diesem ausgesucht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen durch geeignetes Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

5.3 Der Auftragnehmer bestimmt – nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes – die Art und Weise der Leistungserbringung.

5.4 Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer bzw. den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Auftragnehmers mit Ausnahme des im Rahmen von Ziffer 12.3 vereinbarten nicht weisungsbefugt.

5.5 Sofern der Auftragnehmer die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

A decorative graphic in the bottom-right corner consisting of several grey hexagons of varying shades and orientations, some overlapping.

5.6 Die Leistung des Arbeitnehmers gilt als abgenommen, wenn Rügen nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen schriftlich nach Empfang des monatlichen Reports, dem Auftragnehmer zugegangen sind.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Auftraggeber verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken.

Erforderliche Entscheidungen des Auftraggebers sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

6.2 Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen usw., soweit diese nicht vom Auftragnehmer geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für deren Aktualisierung. Der Auftragnehmer darf, außer soweit er Gegenteiliges erkennt oder erkennen muss, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen usw. ausgehen.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer soweit erforderlich zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beauftragung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

6.4 Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Auftraggeber alle vom Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Informationen usw. bei sich so verwahren, dass diese bei Beschädigungen oder Verlust rekonstruiert werden können.

7. Nutzungsrechte

7.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Auftraggeber übergeben hat, räumt er dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist, das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Auftragnehmer. Soweit dem Auftraggeber Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese bis zur Begleichung der geschuldeten Vergütung nur vorläufig eingeräumt und durch den Auftragnehmer frei widerruflich. Widerruft der Auftragnehmer das Nutzungsrecht, so liegt nur dann ein Rücktritt vom bzw. eine Kündigung des Vertrages vor, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich erklärt.

7.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Rahmen des Zeitstempel Service (timestamping) via blockchain diverse Daten (wie z.B. HASH, Private Key, Transaktionsadresse, Transaktions ID) generiert werden. Über diese und andere durch den Nachweisprozess entstehende bzw. vorliegende Daten hat der Auftragnehmer die freie Verfügungsbefugnis.

7.3 Der Auftragnehmer kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Widerrufserklärung.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Widerruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann der

Auftragnehmer den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Einstellung der Nutzung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Widerrufserklärung schriftlich zu bestätigen.

8. Laufzeit

8.1 Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.

8.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

8.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

9. Vergütung, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

9.1 Soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

Soweit zwischen den Parteien eine Abrechnung nach Aufwand / auf Stundenbasis vereinbart worden ist, gelten Aufwands-/Stundennachweise als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt detailliert widerspricht und der Auftragnehmer im Aufwands-/Stundennachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.

9.2 Gleich der Auftraggeber Forderungen zum vereinbarten Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist der Auftragnehmer berechtigt, getroffene Skontovereinbarungen sowie Vereinbarungen über Zahlungsziele für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit

in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen.

9.3 Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten des Auftragnehmers gutgeschrieben ist.

9.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Nichtzahlung nach Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

9.5 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber, mit einem Gegenrecht, das nicht auf einem Recht aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Vertrag beruht, ist ausgeschlossen.

9.6. Der Auftragnehmer kann bei Zahlungsverzug des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten.

9.7. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er bei wiederholter Nichtzahlung trotz Mahnung und Fristsetzung, ein Inkassobüro bzw. eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Eintreibung der ausstehenden Forderungen beauftragen wird und die dadurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten durch den Auftraggeber zu erstatten sind.

10. Leistungsstörungen

10.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Diese Pflicht des Auftragnehmers besteht, soweit nichts Anderes vereinbart ist, nur, wenn der Auftraggeber die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung, rügt.

Der Auftraggeber hat dazu die Dienstleistungserbringung durch den Auftragnehmer angemessen zu beobachten.

10.2 Hat der Auftragnehmer eine nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten und gelingt ihm die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung auch innerhalb der vom Auftraggebern gesetzten Nachfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.3 Im Fall einer Kündigung gem. Ziffer 10.2 hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Der Anspruch entfällt für solche Leistungen, in Bezug auf welche der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Kündigungserklärung qualifiziert darlegt, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

10.4 Hat der Auftragnehmer eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird er dem Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, kann der Auftragnehmer damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Kosten geltend machen.

10.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Leistungsstörungen beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, insbesondere seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Arglist sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.6 Für etwaige über vorstehend Ziffer 10.1–10.3 hinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11.

11. Haftung

11.1 Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz:

- für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- und nach dem Produkthaftungsgesetz

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Auch für entfernte Folgeschäden ist die Haftung ausgeschlossen.

11.3 Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt.

11.4 Für die Verjährung gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

11.4 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist.

11.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gilt Ziffer 11.1–11.3 entsprechend.

12. Datenschutz

12.1 Auftraggeber und Auftragnehmer werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

12.2 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit

ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen.

Soweit nichts Anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung eines zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

12.3 Die vom Auftraggeber auf den Servern des Auftragnehmers eingestellten Daten werden in Deutschland in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert.

12.4 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, etwaige personenbezogene Daten nur so lange aufzubewahren, bis sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sind bzw. wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen; es sei denn der Auftragnehmer hat vorab die Einwilligung des Auftraggebers zur Verarbeitung der Daten eingeholt.

12.5 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftragnehmer personenbezogene Daten der Auftraggeber über die Hardware, Software und/oder den Hotspot, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist.

12.6 Dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

12.7 Im Rahmen des Zeitstempel Service (timestamping) via blockchain werden beim Auftragnehmer diverse Daten (wie z.B. HASH, Private Key,

Transaktionsadresse, Transaktions ID) generiert. Diese und andere durch den Nachweisprozess entstehenden bzw. vorliegenden Daten werden beim Auftragnehmer dauerhaft ablegt, verarbeitet und ohne weitere Zustimmung bei Bedarf weitergegeben.

13. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sollen nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Tagen schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt werden. Eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.

14. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist der Sitz des Auftragnehmers.

14.2 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.